



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 15 vom 22.07.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landkreis Kelheim; Beteiligungsbericht 2015	132
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen	132
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Riedenburg	134
Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Riedenburg	136
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Hemauer Straße“ durch die Stadt Riedenburg	138
Hinweis auf Veröffentlichung der Satzungsänderung Sparkasse Landshut	139



Landkreis Kelheim;

Beteiligungsbericht 2015 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Hand-in-Hand Verpflegungs-GmbH Pfaffenhofen und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2015 liegt vom 25.07.2016 – 01.08.2016 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Zimmer 143, –Geschäftsleitung– während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, den 19.07.2016
Landratsamt Kelheim

Dr. Faltermeier
Landrat

Nr. V 2-641-AT 1

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen;

Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwasser in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Bekanntmachung

Die Gemeinde Attenhofen beantragt die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Attenhofen und Mischwasser in den Stixengraben sowie Mischwasser aus den Ortsteilen Pötzmes und Rachertshofen in den Auerkofener Graben und Mischwasser aus dem Ortsteil Walkertshofen in den Wangenbacher Bach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Dipl.-Ing. (FH) Karl Neumayr vom 21.12.2015, eingegangen im Landratsamt Kelheim am 11.01.2016, ergänzt durch Unterlagen vom 03.05.2016 sowie 01.07.2016 zugrunde.

Zweck und Umfang des Vorhabens

An die Kläranlage Attenhofen sind die Ortsteile Attenhofen und Rannertshofen angeschlossen. Das geklärte Abwasser sowie Mischwasser fließt in den Stixengraben. Mischwasser wird aus den Ortsteilen Pötzmes und Rachertshofen in den Auerkofener Graben sowie aus dem Ortsteil Walkertshofen in den Wangenbacher Bach eingeleitet.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Gemeinde Attenhofen behandelten Abwassers und Mischwassers sowie des Mischwassers aus den Ortsteilen Pötzmes und Rachertshofen und dem Ortsteil Walkertshofen.

Es wird eingeleitet:

1. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 213, Gemarkung Attenhofen in den Stixengraben

- Nennausbaugröße BSB₅ (roh): 20,4 kg/d, 340 EW₆₀
- Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

2. Das Mischwasser aus

- dem Ortsteil Attenhofen in den Stixengraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 213, Gemarkung Attenhofen, Einleitungsmenge: 110 l/s.
- den Ortsteilen Pötzmes und Rachertshofen in den Auerkofener Graben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1001/4, Gemarkung Pötzmes, Einleitungsmenge: 6 l/s.
- dem Ortsteil Walkertshofen in den Wangenbacher Bach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 47/5, Gemarkung Walkertshofen, Einleitungsmenge: 1070 l/s.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwasser in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2, 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass 1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von

Dienstag, den 02.08.2016 bis Donnerstag, den 01.09.2016 (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 06)
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **15.09.2016 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Schloßweg 3, 93309 Kelheim (Hausanschrift) bzw. Postfach 14 62, 93309 Kelheim) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kelheim, 04.07.2016

Landratsamt:

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Riedenburg (Obdachlosenunterkunftssatzung – OS) vom 07.07.2016:

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riedenburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Obdachlosigkeit liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von der Stadt Riedenburg einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch durch eigene Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung finden können.

§ 2

Zuweisung / begünstigter Personenkreis

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Ordnungsamt der Stadt Riedenburg zugewiesen.
- (2) Eine vorübergehende Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die
 - a) obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder
 - b) nach ihrem Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht in der Lage sind, sich zur Behebung einer akuten Wohnungsnotlage sofort aus eigenen Kräften eine passende Wohnmöglichkeit zu beschaffen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Unterkünfte dienen nur zur vorübergehenden Unterbringung. Sie sind also Notunterkünfte.
- (3) Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Riedenburg.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Riedenburg jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.
- (3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet
 - a) durch den Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Soweit die

Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Wohnung.

b) durch schriftliche Verfügung der Stadt Riedenburg.

§ 5

Benutzung

(1) Der Benutzer hat sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt der Einrichtung pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Stand herauszugeben, in dem sie übernommen wurden. Hier ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) Es dürfen keine Veränderungen an der Unterkunft bzw. den überlassenen Räumen vorgenommen werden.

(5) Die vom Benutzer vorgenommenen Veränderungen kann die Stadt Riedenburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Der Benutzer ist verpflichtet der Stadt Riedenburg unverzüglich Schäden an und in der Unterkunft mitzuteilen. Ebenso Vorkommnisse, durch die das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden kann.

(7) Die Gemeinschaftsräume der Unterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

(8) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn der Benutzer

a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer anderen ihm angebotenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder

b) sich nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder

c) trotz Mahnung die Nutzungsentschädigung nicht bezahlt oder

d) den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft überplanmäßig abnutzt, beschädigt oder nicht sauber hält oder

e) die Unterkunft länger als einen Monat nicht in Anspruch nimmt oder

f) nicht mehr obdachlos ist oder

g) Tiere in den Unterkünften hält oder

h) bauliche Veränderungen an der Unterkunft vornimmt oder

i) die Gemeinde in der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen.

§ 6

Zutritt von Beauftragten der Stadtverwaltung

(1) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu gestatten.

(2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt Riedenburg betreten werden.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung zu sorgen.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anla-

gen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Der Benutzer hat bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben und auf Verlangen den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Ordnungsamt wahrheitsgemäße Auskünfte über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

Die Benutzer haften in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Die Haftung der Stadt Riedenburg, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuchern selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Riedenburg keine Haftung. Eine Haftung der Stadt Riedenburg für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszwangs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 3).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 07.07.2016

Lösch
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Riedenburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) vom 07.07.2016:

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Riedenburg erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Dies gilt für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichend Einkünfte verfügen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) betragen je Schlafplatz 93,- € monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4

Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs des Benutzers in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.

(2) Der Tag des Beginns und der Tag des Auszugs sind voll gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats, indem die Unterkunft bezogen wird.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des Benutzers in die Obdachlosenunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr angerechnet.

(3) Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus unaufgefordert zur Zahlung fällig.

(2) Bei einer vorübergehender Nichtbenutzung der Unterkunft sind die Gebühren nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 8

Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 20,- € bei der Stadtkasse Riedenburg in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die

Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 07.07.2016

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

**Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 1 „Parzelle Nr. 6“ im vereinfachten Verfahren
Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 07.07.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 1 „Parzelle 6“ (keine Unterkellerung) im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 13.07.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Satzung zur Änderung des Zweckverbandes Sparkasse Landshut

Die Sparkasse Landshut hat die Satzung des Zweckverband Sparkasse Landshut geändert. Diese Satzungsänderung wurde bereits im Amtsblatt Nr: 9 vom 1.Juli 2016 (Seite 61) der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Landshut, den 12. Juli 2016

Sparkasse Landshut

Martin Strehler